

Gemeinde Zierow

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Ziero/14/8338 Status: öffentlich Datum: 23.04.2014 Verfasser: Neubauer, Carmen
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	
Entlastung des Bürgermeisters ausschließlich bezogen auf die Finanzrechnung als Teil des Jahresabschlusses 2012 i.d.F. vom 29.01.2014 der Gemeinde Zierow *Entlastung entspricht nicht § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V	
Beratungsfolge:	
Gremium	Teilnehmer Ja Nein Enthaltung
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Zierow Gemeindevertretung Zierow	

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 ist in der Gemeinde Zierow das Haushalts- und Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt worden.

Der doppische Jahresabschluss besteht gemäß § 60 Abs. 2 KV M-V (analog § 42 Abs. 1 GemHVO-Doppik) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Zierow liegt derzeit nicht vor, so dass für das Haushaltsjahr 2013 der bilanzielle Jahresabschluss noch nicht durchgeführt werden kann, sondern zunächst nur der kassenmäßige Jahresabschluss.

Die Finanzrechnung erfasst die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Es werden sämtliche Veränderungen der liquiden mittel betrachtet. Hierüber soll eine Entlastung des Bürgermeisters erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zierow beschließt, den Bürgermeister ausschließlich bezogen auf die Finanzrechnung mit Stand per 29. Januar 2014 als Teil des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Zierow Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung